

Fingetragen am 06. Juni 1994

VEREINSSATZUNG

Sport-Club Ransbach-Baumbach 1994



[Handwritten signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sport-Club Ransbach-Baumbach 1994". Es soll alsbald die Eintragung in das Vereinsregister bewirkt werden; der Verein führt dann den Namenszusatz "e. V.".
2. Sitz des Vereins ist Ransbach-Baumbach
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Amateursports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der sportlichen Betätigung und der sportlichen Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch übermäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Vereinsorgane beschließen und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer sowie dem Kassenverwalter. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer vertreten. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch einmal im Monat. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere: a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. b) die Bewilligung von Ausgaben. c) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Vereinsmitglieder (unter 16 Jahren) und Gäste können als Zuhörer teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
2. Auf Mehrheitsbeschluß des Vorstands und auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sowie beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Vereinsmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen durch den Vorstand unter Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, unter Ransbach-Baumbach Vereinsnachrichten.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über: a) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der geschäftsführenden Vereinsorgane c) die Aufstellung eines Haushaltsplans d) die Neufestsetzung des Vereinsbeitrags e) den Ausschluß von Vereinsmitgliedern f) die Änderung der Vereinssatzung g) die Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden ist in geheimer Wahl schriftlich abzustimmen.
3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Vereinssatzung und zur Auflösung des Vereins ist mindestens die Anwesenheit eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Derartige Beschlüsse bedürfen außerdem der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Versammlung zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins nicht beschlußfähig, beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ein.
4. Im übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig, wenn wenigstens ein Mitglied des Vorstands anwesend ist. Das gleiche gilt für die bei Beschlußunfähigkeit einzuberufende zweite Mitgliederversammlung.

§ 8 Versammlungsprotokoll

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen und von dem 1. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muß Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Feststellungen zur Beschlußfähigkeit enthalten. Gestellte Anträge sind ihrem Wortlaut nach aufzunehmen und Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig festzuhalten.

§ 9 Rechnungslegung und -prüfung

1. Der Kassenverwalter hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muß; außerdem besteht die Pflicht zur Buchführung.

2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresabschlußbericht vorzulegen, dieser ist zuvor auf seine Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Hierzu sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zwei Rechnungs- oder Kassenprüfer zu wählen. Mitglieder des Vorstands oder sonstiger Vereinsorgane sind nicht wählbar. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch schriftliche Erklärung jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres beendet werden. Die Austrittserklärung muß bis spätestens 6 Wochen vor Schluß des Kalendervierteljahres dem vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 BGB zugegangen sein.
2. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

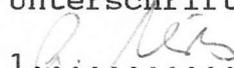
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

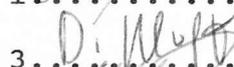
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 und 4.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; entsprechende zukünftige Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde errichtet am 24. April 1994. Zuletzt geändert durch Beschlußfassung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Mai 1994.

Ransbach-Baumbach, den 20. Mai 1994

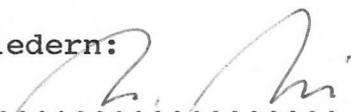
Unterschriften von 7 Gründungsmitgliedern:

1. 

3. 

5. 

7. 

2. 

4. 

6. 